

SATZUNG

1. Name, Sitz, Zweck

- 1.1 Der Verein führt den Namen **TURNVEREIN SULZFELD 1902 e.V.**, abgekürzt TV Sulzfeld 1902 e.V.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Sulzfeld und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.3 Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung der Leibesübung sowie die Heimatpflege. Bei Übernahme der Satzung waren im Verein die Sportarten Turnen, Gymnastik, Leichtathletik, Tennis, Ski, Handball und Volleyball integriert. Weitere Sportarten können jederzeit aufgenommen werden. Der Verein bietet durch die sportlich tätigen Gruppen und durch die Gruppe Natur- und Heimatfreunde eine sinnvolle Freizeitgestaltung und die Pflege des Gemeinsinns.
- 1.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "STEUERBEGÜNSTIGTE ZWECKE" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linien eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 1.6 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vereinsvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- Übungsleiter können vom Verein gegen Nachweis entsprechend der gesetzlich festgelegten Regelung zur Übungsleiterpauschale entschädigt werden.
- Im übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- Weitere Einzelheiten regelt die Finanz- und Gebührenordnung.
- Es darf keine Person für Tätigkeiten, die dem Zweck des Vereins fremd sind, entschädigt oder durch eine unverhältnismäßig hohe Entschädigung begünstigt werden.

Gelöscht: noch

Gelöscht: Er bemüht

Gelöscht: sich dadurch

Gelöscht: um

Gelöscht: um

Gelöscht:

- 1.7 Der Verein übt parteipolitische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz.
- 1.8 Der Verein ist Mitglied des Deutschen Turner-Bundes, des Badischen Turner-Bundes, des regional zuständigen Turngaues und des Badischen Sportbundes.
Der Verein oder seine Abteilungen können Mitglieder weiterer Fachverbände werden.
- 1.9 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
- 2.2 Beitrittserklärungen sind schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 2.3 Mitglieder werden durch den geschäftsführenden Vorstand aufgenommen. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe dafür zu nennen. Gegen die Ablehnung ist Einspruch an den Turnrat zulässig.
- 2.4 Die Mitglieder haben das Recht, an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen nach den bestehenden Richtlinien zu bedienen.
- 2.5 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten. Von den Mitgliedern wird erwartet, daß sie die Arbeit des Vereins fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.
- 2.6 Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Beiträge im voraus, möglichst bargeldlos, zu entrichten.
- 2.7 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- 2.8 Der Austritt ist zum Schluß eines Kalenderjahres möglich. Er ist spätestens vier Wochen vorher schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären. Abweichungen hiervon kann der geschäftsführende Vorstand zulassen, insbesondere bei Wechsel des Wohnortes.
- 2.9 Das ausgeschiedene Mitglied oder dessen Angehörige sind verpflichtet, dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen, Gelder, Schlüssel u.s.w., die sich noch in seinem Besitz befinden, sofort an den geschäftsführenden Vorstand zurückzugeben.
- 2.10 Wenn ein Mitglied grob oder nachhaltig gegen diese Satzung oder andere Interessen des Vereins verstößt, kann es vom geschäftsführenden Vorstand aus

dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluß ist dem Betroffenen, unter Angabe der Gründe, schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der schriftliche Einspruch an den Turnrat zulässig; dessen Entscheidung ist endgültig.

Gelöscht: ru

3. Vereinsorgane und Struktur

3.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Turnrat und der geschäftsführende Vorstand, gebildet aus den Bereichsvorständen.

3.2 Sitzungen der Vereinsorgane werden vom Vorstandsvorsitzenden geleitet, in seiner Vertretung von einem der übrigen Bereichsvorstände, Sollten alle Bereichsvorstände verhindert sein, bestimmt die Versammlung einen Sitzungsleiter aus ihrer Mitte.

Gelöscht: 1.

Gelöscht: Vorsitzenden

Gelöscht: 2. Vorsitzenden oder dem 3. Vorsitzenden

Gelöscht:

Gelöscht: Sind alle drei verhindert

Gelöscht: eines Vereinsorgans

Gelöscht: Schriftwart

3.3 Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung und des Turnrates führt der Referent Schriftwart ein Protokoll. Ist er verhindert, bestimmt die Versammlung einen Protokollführer. Über jede Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes führt einer der Vorstände oder der Referent Schriftwart das Protokoll. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

3.4 Die Vereinsorgane können nach Bedarf fachkundige Berater hinzuziehen und Ausschüsse bilden, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden.

3.5 Die Jugendversammlung des Vereins wählt einen Jugendausschuß, der die Belange der jugendlichen Mitglieder im Verein vertritt.

3.6 Für die Ausübung der Vereinsaktivitäten können Abteilungen eingerichtet werden, die von Abteilungsleitern geführt werden.

~~3.6 Der Bereich des allgemeinen Turnens gliedert sich in Gruppen, die von Turnwarten betreut werden.~~

Formatiert: Durchgestrichen

~~3.7 Für das Leistungsturnen und für sonstige Sportarten können Abteilungen eingerichtet werden.~~

4. Mitgliederversammlung

4.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus den Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind stimmberechtigt. In den geschäftsführenden Vorstand und Turnrat wählbar sind alle Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahr.

Gelöscht: 4.1

Formatiert: Links, Einzug: Links: 0 cm, Erste Zeile: 0 cm, Rechts: 0 cm, Abstand Nach: 0 Pt., Zeilenabstand: einfach, Tabstops: Nicht an 0,25 cm + 1 cm + 1,27 cm

Gelöscht: Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind stimmberechtigt. In den Vorstand und Turnrat wählbar sind alle Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahr.

4.2 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

Gelöscht: 2

- a) Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes
- b) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassengeschäfte führenden Referenten
- c) Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und der zu wählenden Mitglieder des Turnrates, mit Ausnahme der Jugendleiter und der Abteilungsleiter
- d) Bestätigung der Jugendleiter und der Abteilungsleiter
- e) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern, die dem geschäftsführenden Vorstand nicht angehören und keine Referenten im Vorstandsbereich Finanzen sein dürfen
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g) Beschlußfassung über Satzungsangelegenheiten
- h) Beschlussfassungen zur Weiterentwicklung des Vereins
- h) Beschlußfassung über Anträge von Mitgliedern, des Turnrates und des geschäftsführenden Vorstandes
- i) Auflösung des Vereins

4.3 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres als Hauptversammlung statt. Die stimmberechtigten Mitglieder haben sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen.

4.4 Weitere Mitgliederversammlungen (außerordentliche Mitgliederversammlung) finden statt wenn es das Interesse des Vereins erfordert . Sie sind innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Antragstellung mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn dies der geschäftsführende Vorstand oder der Turnrat beschließt, oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt hat,

4.5 Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden in Form einer Veröffentlichung im Gemeindemitteilungsblatt der Gemeinde Sulzfeld. Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

4.6 Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Die Mitgliederversammlung kann aber auch ohne vorherige Bekanntgabe frei beschließen. Über Satzungsänderungen, Änderung der Mitgliedsbeiträge und die Auflösung des Vereins dürfen Beschlüsse nur dann gefaßt werden, wenn mit der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm,
Erste Zeile: 0 cm

Gelöscht: 4.3

Gelöscht: Die Mitgliederversammlung findet in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres als Jahreshauptversammlung statt.¶

Gelöscht: 4

Gelöscht: werden auf Beschluß des Vorstandes oder des Turnrates

Gelöscht: auf schriftliches Verlangen von mindestens

Gelöscht: em

Gelöscht: einberufen

Gelöscht: ¶
4.5 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:¶
a) Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes ¶
b) Entlastung des Vorstandes, des Turnrates und der Kassenprüfer ¶
c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Turnrates, mit Ausnahme der Jugendleiter und der Abteilungsleiter¶
d) Bestätigung der Jugendleiter und der Abteilungsleiter¶
e) Wahl der Kassenprüfer¶
f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge¶
g) Beschlußfassung über Satzungsangelegenheiten¶
h) Beschlußfassung über Anträge von Mitgliedern des Turnrates und des Vorstandes ¶
i) Bestimmung einer oder mehrerer Zeitungen als Verkündblätter des Vereins ¶
k) Auflösung des Vereins¶
4.6 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden durch Anzeige im Mitteilungsblatt der Gemeinde Sulzfeld mindestens 1 Woche vorher einberufen. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, obliegt die Einberufung einem der übrigen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge, wie sie unter 6.1 aufgeführt sind.¶

Gelöscht: 7

Gelöscht: soll

Gelöscht: ge

Gelöscht: werden

4.7. Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Gelöscht: 8

4.8. Sie entscheidet durch offene Stimmabgabe. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.

Gelöscht: 9

4.10 Mit der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung über

- a) Änderungen der Satzung
- b) Anträge, die Entscheidungen zum Gegenstand haben, welche satzungsgemäß dem geschäftsführenden Vorstand oder dem Turnrat zustehen

Eine Mehrheit von drei Vierteln ist erforderlich für

- c) Änderung des Vereinszwecks
- d) Auflösung des Vereins

In allen anderen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

4.11 Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenenthaltung bedeutet Nichtteilnahme an der Abstimmung.

4.12 Für die Entlastungen und die Wahl des 1. Vorsitzenden bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.

4.13 Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens acht Tage vorher schriftlich über den Vorstandsvorsitzenden einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zustimmt.

Gelöscht: 1. V

5. Turnrat

5.1 Der Turnrat besteht aus

- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
- b) den Abteilungsleitern
- c) den Referenten für Senioren, Kinder, Jugend, Schriftwart, für Kassengeschäfte, Mitgliederverwaltung, Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen,
- d) den Beisitzern
- e) dem Ehrenvorsitzenden

Gelöscht: Turnwarten und Sportwarten

Gelöscht: c

Die weiblichen Mitglieder sollen im geschäftsführenden Vorstand und im Turnrat angemessen vertreten sein.

5.2 Die Amtszeit der Mitglieder des Turnrates beträgt drei Jahre. Sie führen ihr Amt bis zur Neuwahl oder Wiederwahl.

5.3 Der Turnrat legt die Richtlinien für die Vereinsarbeit fest und fungiert als Kontrollorgan für den geschäftsführenden Vorstand. Er ist insbesondere zuständig für

- a) außergewöhnliche Veranstaltungen
- b) Einsprüche gegen die Ablehnung und den Ausschluß von Mitgliedern
- c) die Einrichtung von Abteilungen und den Beitritt zu Fachverbänden
- d) Richtlinien für Kassengeschäfte des Vereins und Beschlüsse über außergewöhnliche Ausgaben gemäß den Festlegungen der Finanz- und Gebührenordnung.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern, Richtlinien für Ehrungen aller Art.

5.4 Der Turnrat tritt nach Bedarf aber mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er ist einzuberufen, wenn es der geschäftsführende Vorstand oder mindestens fünf Turnratsmitglieder wünschen.

5.5 Der Turnrat wird durch den Vorstandsvorsitzenden einberufen. Ist er verhindert, obliegt die Einberufung einem der übrigen Vorstandsmitglieder.

5.6 Der Turnrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, kann die Versammlung mit zweidrittel Mehrheit beschließen.

5.9 Der Turnrat beschließt durch offene Abstimmung. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Turnratsmitglieder. In allen anderen Fällen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Turnratsmitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung bedeutet Nicht-Teilnahme an der Abstimmung.

6. Geschäftsführender Vorstand

6.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus fünf gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern:

- a) dem Bereichsvorstand Finanzen
- b) dem Bereichsvorstand Wettkampfsport
- c) dem Bereichsvorstand Breitensport
- d) dem Bereichsvorstand Recht, Versicherungen, Liegenschaften
- e) dem Bereichsvorstand Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit
- f)

Gelöscht: 5.3 Der 1., 2. bzw. 3. Vorsitzende wird jeweils versetzt um 1 Jahr für 3 Jahre gewählt. ¶
5.4 . Scheidet ein Mitglied des Turnrates, mit Ausnahme der Jugendleiter, vorzeitig aus, so kann der Turnrat für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger bestimmen. ¶

Formatiert: Durchgestrichen

Gelöscht: 5

Gelöscht: 6

Gelöscht: 1. Vorsitzende oder der

Gelöscht: vier

Gelöscht: 7

Gelöscht: 1. Vorsitzenden

Gelöscht: in der Reihenfolge, wie sie unter 6.1 aufgeführt sind

Gelöscht: 8

Gelöscht: n

Gelöscht:

Gelöscht: bilden

Gelöscht: r

Gelöscht: 1. Vorsitzende ¶

Gelöscht: r

Gelöscht: 2. Vorsitzende

Gelöscht: r

Gelöscht: 3. Vorsitzende

Gelöscht: ie Abteilungsleiter oder deren Vertreter

Gelöscht: r

Gelöscht: 1. ,2. und 3. Kassier

Gelöscht: der Kassier
Wirtschaftsbetrieb und Turnerheim ¶
g) der Leiter Mitgliederverwaltung und Beitragseinzug ¶
f) . der Schriftführer ¶
g) der Referent für Öffentlichkeitsarbeit ¶
h) . der (die) Jugendleiter(in) ¶
i) weitere, von der Mitgliederversammlung besonders gewählte Mitglieder.

6.2 In den geschäftsführenden Vorstand können nur Vereinsmitglieder ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.

Gelöscht: 1

6.3 Der geschäftsführende Vorstand wählt binnen eines Monats nach der Mitgliederversammlung einen Vorstandsvorsitzenden. Dessen Adresse ist die Postadresse des Vereins. Er repräsentiert den Verein nach außen.

6.4 Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des §26 BGB sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins dürfen die geschäftsführenden Vorsitzenden die Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden ausüben.

Gelöscht: Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende (im Sinne des §26 BGB)

Gelöscht: Alle sind für sich allein vertretungsberechtigt.

Gelöscht: stellvertretenden

Gelöscht: 1.

6.5 Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu den Zwecken des Vereins zu erfolgen.

Gelöscht: 3

Dem geschäftsführenden Vorstand, stehen insbesondere folgende Entscheidungen zu:

Gelöscht: Ihm

- a) Aufnahme von Mitgliedern
- b) Ausschluß von Mitgliedern
- c) Beschlußfassung über Ausgaben gemäß den Festlegungen in der Finanz- und Gebührenordnung,
- d) Einstellung neben- oder hauptamtlicher Mitarbeiter.
- e) Massnahmen zur Weiterentwicklung des Vereins

Gelöscht: nach den vom Turnrat festgelegten Richtlinien

Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten, die von der Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

6.6 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Dabei ist anzustreben, dass der Vorstand des Bereiches Recht, Versicherung und Liegenschaften zusammen mit dem Vorstand des Bereiches Breitensport in einem Jahr gewählt wird, der Vorstand des Bereiches Wettkampfsport zusammen mit dem Vorstand Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit in einem anderen Jahr und der Vorstand des Bereiches Finanzen in einem weiteren Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

6.7 Scheidet vor Ablauf der Amtsperiode ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, so kann der geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten

Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied als kommissarischen Vertreter bestimmen. Der Turnrat bestätigt den kommissarischen Nachfolger.

6.4 Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden nach Bedarf vom Vorstandsvorsitzenden einberufen und geleitet. Im Verhinderungsfall wird er von einem der Bereichsvorstände vertreten.

Gelöscht:

Gelöscht: 1. V

Gelöscht: 2. Vorsitzenden oder 3. Vorsitzenden und dieser von einem Abteilungsleiter

6.5 Der geschäftsführende Vorstand entscheidet durch offene Abstimmung. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

6.6 Über die Sitzungen werden Protokolle geführt. Hierzu wird einer der anwesenden Bereichsvorstände zum Protokollführer bestimmt. Stehen wichtige Entscheidungen an, so ist der Referent Schriftwart hinzuzuziehen. Das vom Versammlungsleiter und einem weiteren anwesenden Bereichsleiter unterzeichnete Protokoll ist an den Schriftwart zur Archivierung zu geben.

6.7 Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sind nicht öffentlich. Die Vorstandsmitglieder haben im Interesse eines ordentlichen Geschäftsablaufes Stillschweigen über Vorstandsbelange zu wahren.

Gelöscht: Ist dies nicht der Fall, kann die Versammlung mit zweidrittel Mehrheit beschließen. ¶

7. Kassenführung

7.1 Der Bereichsvorstand Finanzen ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse und für die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich. Ihm können vom geschäftsführenden Vorstand Referenten zur Seite gestellt werden die einzelne Aktivitäten im Bereich Finanzen durchführen. Dies können sein, Referent Kassengeschäfte, Referent Buchhaltung, Referent Finanzen Liegenschaften, Referent Mitgliederverwaltung und Beitragseinzug, Abteilungskassier. Diese sind jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

Gelöscht: Hauptkassier

Formatiert: Nicht Hervorheben

Gelöscht: Der Kassier Wirtschaftsbetrieb und Turnerheim und der Leiter

Formatiert: Nicht Hervorheben

Gelöscht: ist

Gelöscht: sein

Gelöscht:

Gelöscht: Hauptkassiers, der Kassiers Wirtschaftsbetrieb und Turnerheim sowie den Leiter Mitgliederverwaltung und Beitragseinzug ab.

7.2 Die Mitgliederversammlung stimmt über die Entlastung des Bereichsvorstand Finanzen und die entsprechend ernannten Referenten ab.

7.3 Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein dürfen und keine Referententätigkeit im Vorstandsbereich Finanzen ausüben dürfen.

Die Kassenprüfer berichten der nächsten Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, nimmt der Turnrat eine Ergänzungswahl vor.

Gelöscht: nicht mit sonstigen Kassenführungsaufgaben für den Verein tätig sind.

Gelöscht: war

7.4 Abteilungskassen sind alljährlich mit der Vereinskasse abzuschließen und in den Kassenbericht des Vereins aufzunehmen.

8. Jugendausschuß

8.1 Die Aufgaben des Jugendausschusses regelt eine besondere Jugendordnung.

8.2 Dem Jugendausschuß gehören an:

- a) der Jugendleiter oder die Jugendleiterin als Vorsitzender
- b) der Jugendleiter oder die Jugendleiterin als Stellvertreter
- c) die Jugendleiter der Abteilungen
- d) die im Jugend- und Kinderbereich tätigen Übungsleiter
- e) von jeder Abteilung ein Jugendlicher

8.3 Jugendleiter und Jugendleiterin werden von der Jugendversammlung gewählt.

8.4 Die Jugendversammlung besteht aus den minderjährigen Vereinsmitgliedern, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, sowie aus den im Jugend- und Kinderbereich tätigen Übungsleitern.

8.5 Die Jugendversammlung tritt alljährlich vor der Jahreshauptversammlung des Vereins zusammen.

9. Abteilungen

9.1 Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluß des Vorstandes gegründet.

9.2 Die Abteilungen regeln ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen der von Satzung und Turnrat bestimmten Richtlinien.

9.3 Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben, die vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden muß.

9.4 Der Abteilungsleiter, und die weiteren von der Abteilungsversammlung gewählten Mitarbeiter bilden den Abteilungsvorstand.

Gelöscht: ,

Gelöscht: der Turnrat bzw. Sportwart

9.5 Ist eine eigene Abteilungskasse vorhanden, wird ein Abteilungskassenwart in den Abteilungsvorstand aufgenommen. Die Kassenführung kann jederzeit vom Hauptkassier des Vereins geprüft werden.

- 9.6 Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendwart und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Wahlen finden innerhalb von drei Monaten vor der Jahreshauptversammlung statt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- 9.7 Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die Erhebung oder Änderung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.
- 9.8 Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen haben. Bei Auflösung einer Abteilung sind alle der Abteilung zur Verfügung gestellten oder von ihr geschaffenen Gegenstände und Unterlagen sowie restliche Geldmittel an den Vorstand auszuhändigen.

Gelöscht: Für die Einberufungsvorschriften gilt Ziffer 4.6 der Satzung entsprechend.

Formatiert: Hervorheben

Formatiert: Tabstopps: Nicht an 0,51 cm

Gelöscht: ¶
9.9 Der Abteilungsvorstand wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Wahlen finden innerhalb von drei Monaten vor der Jahreshauptversammlung statt.¶

10. Haftung

- 10.1 Der Verein haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen allgemeinen Sportversicherung.
- 10.2 Darüberhinausgehende Ansprüche gelten als ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Verein nicht für Gegenstände, die in Vereinsräumen oder auf Sportanlagen abhanden kommen.

11. Auflösung des Vereins

- 11.1 Eine zu diesem Zweck ausdrücklich einberufene Mitgliederversammlung kann mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
- 11.2 Gleichzeitig sind mindestens zwei Liquidatoren zu bestellen.
- 11.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes geht das Vereinsvermögen auf die Gemeinde Sulzfeld über, mit der Bestimmung, es treuhänderisch aufzubewahren und einem später am Ort neu gegründeten und als gemeinnützig anerkannten Turnverein zu übergeben.

12. Inkrafttreten

- 12.1 Diese Satzung tritt in neuer Fassung nach eingehenden Beratungen **im Turnrat** mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung am **19. März 2016** in Kraft. Sie ist für die Vereinsmitglieder bindend.
- 12.2 Die bisherige Satzung vom **02. April 2012** wird zusammen mit sämtlichen bisher gefaßten Beschlüssen über Satzungsänderungen aufgehoben.

Sulzfeld, den **19. März 2016**.

Turnverein Sulzfeld 1902 e. V.

Schriftwart,

Vorstandsvorsitzender,

Elke Mauch

Jürgen Widmann

Gelöscht: in der Vorstandschaft und dem dazu gewählten Gremium

Gelöscht: 2

Gelöscht: April 2012

Formatiert: Hervorheben

Formatiert: Hervorheben

Gelöscht: 10

Gelöscht: März

Formatiert: Hervorheben

Gelöscht: 0

Formatiert: Hervorheben

Gelöscht: 2

Formatiert: Hervorheben

Gelöscht: 2

Formatiert: Hervorheben

Gelöscht: April

Formatiert: Hervorheben

Formatiert: Hervorheben

Gelöscht: führer

Gelöscht: I. Vorsitzender